

Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang Potsdam, den 13. Dezember 2023 Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren	1179
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal	1184
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Billigkeitsrichtlinie)	1184
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 - Kreis- und Stadtwahlleiterinnen beziehungsweise Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter	1187
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsbeschluss für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg	1190
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1192
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2024	1192

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1193
Sonstige Sachen	1194
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1194
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1195
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1196

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren

Vom 17. November 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brandund Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43 S. 25) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe a und § 11 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 22 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in Verbindung mit § 121 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende allgemeine Weisung:

1 Geltungsbereich und Grundsätze

- 1.1 Diese Weisung gilt für die Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG.
- 1.2 Die Organisation, die Mindeststärke und die Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach dem einsatztaktischen Bedarf in technischer und personeller Hinsicht, welcher in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgBKG festzulegen ist. Den Aufgabenträgern wird empfohlen, die Mindestanforderungen nach Nummer 2 als Bestandteil der Gefahrenabwehrbedarfsplanung im Abstand von fünf Jahren zu prüfen und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend anzupassen.
- 1.3 Den Landkreisen wird empfohlen, Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG unter Berücksichtigung der Mindeststandards der Ausstattungsstufe II auszugestalten.

2 Mindestanforderungen für die kommunale Gefahrenabwehr

2.1 Für die Gefahrenabwehrbedarfsplanung ist von verschiedenen Einsatzszenarien und Risikoklassen gemäß der Anlage auszugehen. Wird für die verschiedenen Einsatzszenarien die Notwendigkeit gleichartiger oder gleichwertiger Einsatzmittel festgestellt, sind diese Einsatzmittel nicht für jedes Szenario gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht das Vorhalten mindestens eines Einsatzmittels aus, wobei Fahrzeuge des Katastrophenschutzes unberücksichtigt bleiben.

2.2 Ausstattungsstufen

Eine Ausstattungsstufe bestimmt, welche Einsatzmittel der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung für die Aufgabenwahrnehmung auf eigenem Aufgabengebiet auf Grundlage der Risikoklassen oder auch auf fremdem Aufgabengebiet mindestens erforderlich sind. Die Ausstattungsstufen werden in folgende Stufen gegliedert:

Ausstattungs- stufe I	Die Einsatzmittel richten sich anhand der kennzeichnenden Merkmale (ermittelte Risikoklassen) in der Anlage nach einer Tätigkeit der Feuerwehr auf dem gesamten
	Gebiet eines Aufgabenträgers.
Ausstattungs- stufe II	Die Einsatzmittel richten sich nach einer Tätigkeit über das Gebiet eines Aufgabenträgers hinaus. Dies gilt ebenfalls für die kreisfreien Städte.

Die anhand der Risikoklassen ermittelten Einsatzmittel sollten in die Gefahrenabwehrbedarfsplanung aufgenommen werden. Bei einem Aufgabenträger können beide Ausstattungsstufen vorliegen. Legt ein Aufgabenträger im Gefahrabwehrbedarfsplan die Notwendigkeit mehrerer gleichartiger Einsatzmittel für das Aufgabengebiet fest, ist dies gesondert zu begründen.

3 Organisation

3.1 Öffentliche Feuerwehren gliedern sich im Einsatz in taktische Einheiten im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz" (FwDV 3) in der im Land Brandenburg eingeführten Fassung.

Entsprechend den örtlichen Erfordernissen und der Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr können die taktischen Einheiten nebeneinander bestehen oder in größeren taktischen Einheiten, insbesondere Zügen, zusammengefasst werden.

3.2 Einsatzmittel örtlicher Feuerwehreinheiten unterschiedlicher Aufgabenträger können sowohl zu taktischen als auch zu organisatorischen Zwecken in Zügen oder Verbänden mit konkreter Aufgabenstellung, insbesondere zur Waldbrandbekämpfung oder beim Einsatz mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Einsatz) für Menschen und die Gesellschaft, zusammenwirken.

4 Mindeststärke

4.1 Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach ihren Aufgaben und ist anhand der hierfür einzusetzenden Technik zu bemessen. Die einzusetzende Technik ergibt sich aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan.

- 4.2 Die Mindeststärke einer örtlichen Feuerwehreinheit muss eine Staffel nach FwDV 3 sein.
- 4.3 Es wird empfohlen, alle Funktionen in den taktischen Einheiten mindestens doppelt zu besetzen.
- Ein Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG mit mehr als 30.000 Einwohnern soll eine ständig mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen besetzte Feuerwache einrichten, sofern er nicht über eine Berufsfeuerwehr verfügt. Unabhängig von der Einwohnerzahl soll eine ständig mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen besetzte Feuerwache eingerichtet werden, wenn die Notwendigkeit im Gefahrenabwehrbedarfsplan festgestellt wird. Der Leiter der Wache nach Satz 1 oder Satz 2 sollte über eine erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder vergleichbare Ausbildung verfügen. Als hauptamtliche Feuerwehrangehörige gelten Führungs- und Einsatzkräfte, die über eine erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung des feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbare Ausbildung entsprechend ihrer Aufgabenwahrnehmung verfügen.
- 4.5 In einer Berufsfeuerwehr sollten rund um die Uhr mindestens 16 Einsatzfunktionen für den Feuerwehreinsatz zur Verfügung stehen. Die Einsatzfunktionen nach Satz 1 können als eine zentrale Einheit oder dezentral durch Addition mehrerer Einheiten gewährleistet werden. Grundlage bildet die Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) über die anerkannten Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten mit Stand vom 19. November 2015.

5 Ausstattung

- 5.1 Der Ausstattungsumfang der öffentlichen Feuerwehr richtet sich nach der Größe des zu schützenden Bereiches, dem vorhandenen Gefahrenpotenzial, insbesondere der Brandgefährdung in Gebäuden und Anlagen, den topografischen Besonderheiten und der Löschwasserversorgung.
- 5.2 Zur Beherrschung des vorhandenen Gefahrenpotenzials im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung wird empfohlen, die Ausstattung entsprechend der in der Anlage aufgeführten Technik vorzunehmen, soweit sich nach dem Gefahrenabwehrbedarfsplan und den darin festgelegten Schutzzielen nichts Abweichendes ergibt.

- 5.3 In Gebietskörperschaften mit einer Berufsfeuerwehr ist die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr abhängig davon festzulegen, welche Aufgaben ihr übertragen wurden. Hierbei sind die örtlichen Feuerwehreinheiten einzeln zu betrachten.
- 5.4 Gliedert sich eine öffentliche Feuerwehr in Ortsfeuerwehren oder in örtliche Feuerwehreinheiten, wird empfohlen, die Ausstattung entsprechend der Aufgabenverteilung aufeinander abzustimmen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anlage

Mindestanforderung für die kommunale Gefahrenabwehrplanung

1 Grundsätze

Für die Gefahrenabwehrbedarfsplanung ist von folgenden Einsatzszenarien und Risikoklassen auszugehen:

Einsatzszenario	Risikoklassen
Brand	Br 1 - Br 4
Hilfeleistung	
Technische Hilfeleistung	TH 1 - TH 4
CBRN-Gefahrstoffe	CBRN 1 - CBRN 3
Wassernotfälle	W 1 - W 3

2 Einsatzszenarien

Die Einordnung der Risikoklassen richtet sich nicht nach Einzelobjekten oder Einwohnern alleine, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials. Die aufgeführten Merkmale inklusive der Einwohnerzahlen stellen eine Empfehlung zur Einstufung dar. Die Risikoklassen sind kombinierbar und im Gefahrenabwehrplan zu dokumentieren. Es wird empfohlen für ein Gebiet die Risikoklasse zugrunde zu legen, deren kennzeichnende Merkmale überwiegend in dem Gebiet vorhanden sind. Ist in einem Gebiet das kennzeichnende Merkmal "überwiegende Gebäudehöhe: über 7 m¹, "Industrie-und/oder Gewerbebetrieb", "Waldgebiete A", "mehrere Objekte mit Gebäudehöhe über 13 m¹ oder "Waldgebiete A1/kampfmittelbelastete Waldflächen" gegeben, soll die höhere Risikoklasse zugrunde gelegt werden.

Nach BbgBO.

Einwohnergrenzen zur	bis 10.000	10.001 - 30.000	30.001 - 50.000	über 50.000
Bemessungsgrundlage				

2.1 Brand

Risikoklasse	Kennzeichnende Merkmale
Br 1	 Einwohnerzahl bis 10.000 größtenteils offene Bauweise im Wesentlichen Wohngebäude der Gebäudeklasse 1¹ und 2¹ Gebäudehöhe: höchstens 7 m¹, keine Sonderbauten¹ vorhanden keine nennenswerten Gewerbebetriebe und/oder Handwerksbetriebe
Br 2	 Einwohnerzahl > 10.000 bis 30.000 überwiegend offene Bauweise überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 1¹ und 2¹ Gebäudehöhe: höchstens 7 m¹, vereinzelt Sonderbauten¹ vorhanden einzelne kleinere Gewerbe- und/oder Handwerksbetriebe
Br 3	- Einwohnerzahl > 30.000 bis 50.000 - offene und geschlossene Bauweise; Gebäudeklasse 1-5¹ - vereinzelt Mischnutzung - überwiegende Gebäudehöhe: über 7 m¹, mehrere Sonderbauten vorhanden - Industrie- und/oder Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - Waldgebiete A
Br 4	 Einwohnerzahl > 50.000 zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise Gebäudeklasse 1-5¹ vorhanden Mischnutzung unter anderem mit Gewerbegebieten hohe Anzahl an Sonderbauten; Sonderbauten¹ mit besonderen Anforderungen (beispielsweise Hochschulen, Justizvollzugsanstalten und ähnliche Einrichtungen) überwiegende Gebäudehöhe: über 7 m¹, mehrere Objekte mit Gebäudehöhe über 13 m¹ Industrie- und/oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr Waldgebiete A1/kampfmittelbelastete Waldflächen

Nach BbgBO.

Ausstattungsstufe		Risikoklasse			
Alle Fahrzeuge nach DIN	Br 1	Br 2	Br 3	Br 4	
I	KdoW TSF-W* LF 10	ELW 1 TSF-W* LF 10 TLF 4000** LF 10	ELW 1 TSF-W* LF 10 TLF 4000** HLF 20 DLAK 23/12***	ELW 1 TSF-W* LF 10 TLF 4000** LF 10 DLAK 23/12*** HLF 20	
П		ELW 2 DLAK 23/12 TLF 4000** GW-L2 mit Ausrüstungssatz "Wasserversorgung"****			

 ^{*} Alternativ MLF oder (H)LF 10.

^{**} TLF 4000 nach DIN 14530-21, kann bei Bedarf auch zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung herangezogen werden.

Alternativ TLF 3000 nach DIN 14530-22, mit Zusatzbeladung Waldbrand oder Tanklöschfahrzeug Waldbrand "Typ Brandenburg", je nach festgestelltem Risiko im Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit.

^{***} Je nach Gebäudehöhe auch DLAK 18/12 möglich; alternativ anderes Drehleiterfahrzeug oder Teleskopmast (TGM nach DIN 14701-1) mit gleichem Einsatzwert möglich, sofern nach Bebauungshöhe notwendig.

^{****} Nach DIN 14555-22 beziehungsweise nach jeweils gültiger Norm, alternativ SW-2000 oder Abrollbehälter.

2.2 Hilfeleistung

2.2.1 Technische Hilfeleistung

Risikoklasse	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	- Einwohnerzahl bis 10.000
	- überwiegend Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen
	- keine Gewerbegebiete
	- kleine Handwerksbetriebe
TH 2	- Einwohnerzahl > 10.000 bis 30.000
	- vereinzelt Kreis- und Landesstraßen
	- vereinzelt Schienenwege
	- Gewerbegebiete
	- kleine Gewerbe- beziehungsweise größere Handwerksbetriebe
TH 3	- Einwohnerzahl > 30.000 bis 50.000
	- Kreis- und Landesstraßen
	- vereinzelt Bundesstraßen
	- mehrere Schienenwege mit Bahnhöfen
	- große Gewerbebetriebe oder größere Industrien
TH 4	- Einwohnerzahl > 50.000
	- Kreis- und Landesstraßen
	- Bundesfernstraßen, insbesondere mehrspurige Bundesstraßen
	- mehrere Schienenwege mit Umsteigebahnhöfen
	- Schnellfahrtstrecken (zum Beispiel ICE)
	- mehrere Gewerbegebiete mit großen Betrieben beziehungsweise Industrien

Ausstattungsstufe		Risikoklasse			
Alle Fahrzeuge nach DIN	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4	
I	2 x Beladungssatz M,	KdoW	ELW 1	HLF 10	
	hydraulischer Rettungs-	HLF 10**	HLF 10	RW	
	satz*	2 x Beladungssatz M,	RW***/****	ELW 1	
		hydraulischer Rettungssatz*	HLF 20	HLF 20	
				TLF 4000****	
II		ELW 2			
		GW-G (alternativ Abrollbehälter AB-G)			
		RW****			

^{*} Nach DIN 14800-18 Beiblatt 13 beziehungsweise nach gültiger Norm unter Berücksichtigung der vorhandenen Massereserve des Fahrzeugs, alternativ 2 x HLF.

2.2.2 CBRN-Gefahrstoffe

Die einzelnen Gefahrstoffkomponenten (R/N, B, C) werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Komponente mit der höchsten Risikoklasse übernommen.

Risikoklasse	Kennzeichnende Merkmale
CBRN 1	 R/N - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen. B - keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen. C - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen.
	 Vorhandensein von Gefahrstoffen in haushaltsüblichen Mengen beziehungsweise als Energieträger beziehungsweise in der Energieversorgung oder als Transportgut

^{**} Alternativ auch HLF 20 möglich, je nach festgestelltem Risiko im Zuständigkeitsbereich, zum Beispiel bei besonderen Risiken in großen Gewerbegebieten.

^{***} Alternativ auch zweites HLF 20 anstatt eines RW möglich, je nach festgestelltem Risiko im Zuständigkeitsbereich, sodann wird kein HLF 10 benötigt.

^{****} Insbesondere zur Sicherstellung des Brandschutzes bei Einsätzen auf Bundesfernstraßen etc.

^{*****} Alternativ Abrollbehälter AB-Rüst, wenn maschinelle Zugeinrichtung und Generator mit mindestens 22 kVA unmittelbar vorhanden.

Risikoklasse	Kennzeichnende Merkmale				
CBRN 2	 R/N - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 "Einheiten im ABC-Einsatz" (Stand Januar 2022) in der Gefahrengruppe I eingestuft sind. B - Anlagen und/oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I ("vfdb-Richtlinie 10/02") umgehen. C - Betriebe und/oder Anlagen, die (in geringem Umfang) mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfall-Verordnung unterliegen. 				
	- Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager).				
CBRN 3	 R/N - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 "Einheiten im ABC-Einsatz" (Stand Januar 2022) in die Gefahrengruppe II oder III eingestuft werden. B - Anlagen und/oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III ("vfdb-Richtlinie 10/02") umgehen. C - Betriebe und/oder Anlagen, die mit Gefahren umgehen und der Störfall-Verordnung unterliegen. 				
	- Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen*.				

Anlagen nach Störfall-Verordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Ausstattungsstufe	Risikoklasse			
	CBRN 1	CBRN 2	CBRN 3	
I	1 x Messgeräte*	ELW 1	HLF 10	
		HLF 10	ELW 1	
			HLF 20	
	Umweltschadenkasten**	Umweltschadenkasten**	GW-G	
	Beladungssatz L,	Beladungssatz L,		
	Grobreinigung,	Grobreinigung,		
	Dekontamination	Dekontamination		
II	ELW 2			
	GW-G (alternativ Abrollbehälter AB-G)			
	GW-Dekon P			
	GW-Mess oder CBRN-Erkunder			

2.2.3 Wassernotfälle

Risikoklasse	Kennzeichnende Merkmale
W 1	- kleine Flüsse beziehungsweise Nebenflüsse
	- mehrere, große Teiche
	- vereinzelt Badestellen
W 2	- Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
	- Landeswasserstraße
	- Badeseen beziehungsweise mehrere Badestellen
	- gering ausgeprägter Wassertourismus
W 3	- Flüsse, Seen und/oder Kanäle mit gewerblicher Schifffahrt
	- Bundeswasserstraßen
	- stark ausgeprägter Wassertourismus

Jeweils zum Messen von Gas- und Dampfgemischen, Explosionsschutz.

Nach DIN 14800-15 beziehungsweise nach gültiger Norm, sofern kein GW-G gemäß Gefahren- und Risikoanalyse benötigt wird.

Ausstattungsstufe	Risikoklasse			
	W 1	W 2	W 3	
I	Einsatzmittel zur	Einsatzmittel zur Rettung von	Einsatzmittel zur Rettung von	
	Rettung von Personen	Personen in Wasser/Eis*	Personen in Wasser/Eis*	
	in Wasser/Eis*	LF 10	LF 10	
		RTB**/MZB	RTB**/MZB	
II	ELW 2			
	RTB**/MZB			
	GW-W (alternativ Abrollbehälter)			

- * Zum Beispiel Überlebensanzug, Schwimmboje, Eisrettungsschlitten oder -board. Weiterhin sind normative Anforderungen zu beachten.
- ** Kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden.

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Gesch.Z.: 33-347-21 Vom 24. November 2023

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Aufgrund von § 31 Absatz 1 und § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal in ihrer Sitzung am 6. November 2023 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Besteht für ein Verbandsmitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, ist dieses Verbandsmitglied für das Kalenderjahr, für das diese Pflicht besteht, von der Umlagepflicht ausgeschlossen. Die übrigen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Restbetrag der Umlage nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 zu übernehmen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 7. November 2023

gez. Dr. Adolf Maria Kopp Verbandsvorsteher"

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Billigkeitsrichtlinie)

Vom 22. November 2023

1 Zweck der Erstattung, Grundlagen

1.1 Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Nach der ersten amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Land Brandenburg im September 2020 hat sich die Tierseuche zunächst aus Richtung Polen in weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Frankfurt (Oder), Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald ausgebreitet. Darüber hinaus sind nunmehr die Landkreise Prignitz, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster von ASP-Ausbrüchen in angrenzenden Bundesländern betroffen. Daher sind weiterhin umfangreiche Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt hier wegen seiner Grenzlage zu Polen eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da eine Ausbreitung der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.

- 1.2 Die Schutzmaßnahmen gegen die ASP sind insbesondere
 - in der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1),
 - in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64),
 - in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65),
 - im Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und
 - in der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

festgelegt.

- 1.3 Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht Einvernehmen, dass unter den gegebenen Umständen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, insbesondere die Anordnung der Errichtung von festen Absperrungen an der Grenze zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen, sowie weitere Absperrungen in den Restriktionszonen und weitere Maßnahmen zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung fachlich geboten sind, um eine mögliche weitere Ausbreitung der Seuche wirksam zu verhindern und die damit verbundenen Gefahren abzuwehren.
- 1.4 Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und § 44 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, auch die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- 1.5 Unbeschadet dieser Regelung zur Kostentragung erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage von § 53 der Landes-

haushaltsordnung aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Billigkeitsleistungen). Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte besteht nicht. Die Höhe der Erstattung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Erstattung

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.1.1 Voraussetzung für die Erstattung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach der Schweinepest-Verordnung oder dem Tiergesundheitsgesetz, für die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Kosten nach § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes oder nach § 44 des Ordnungsbehördengesetzes und die Entschädigungsleistungen nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 des Ordnungsbehördengesetzes zu tragen hat.
- 2.1.2 Erstattet werden die notwendigen Ausgaben für
 - a) die Errichtung und den späteren Abbau von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, darunter insbesondere feste und mobile Zäune,
 - b) die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
 - c) Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung,
 - d) Maßnahmen der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild,
 - e) die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bei Inanspruchnahme von Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,

soweit und solange diese im Hinblick auf eine Anordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für den vollständigen Abbau von Absperrungen.

- 2.1.3 Soweit Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve beansprucht wurden, entstehen dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt keine Ausgaben, so dass auch keine Erstattung gewährt wird. Ebenso wird für die Beanspruchung von Materialien und Ressourcen aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte keine Erstattung geleistet und diese sind vorrangig zu nutzen.
- 2.1.4 Soweit nicht auf Kapazitäten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und des Landes Brandenburg zurückgegriffen werden kann, können auch private Vertragspartner einbezogen werden. Die kommunalen Regelun-

gen insbesondere zum Vergaberecht und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

- 2.1.5 Personalausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte werden nicht erstattet.
- 2.1.6 Die Erstattung aufgrund dieser Richtlinie ist nachrangig. Soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die unter Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Ausgaben andere Leistungen beantragt oder erhalten hat, sind diese gegenüber dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Erstattungsbetrages berücksichtigt.
- 2.2 Absperrungen Errichtung und Abbau sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung
- 2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des MSGIV hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - Die Absperrungen werden als temporäre Maßnahme errichtet.
 - Für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren.
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen.
 - Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.
- 2.2.2 Zu den erstattungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für
 - die Planung und die planerische Beg leitung,
 - gegebenenfalls die Kampfmittelsuche und -beseitigung,
 - Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve zur Verfügung gestellt werden, und
 - den Bau (Beschaffungs- und Bauaufträge).
- 2.2.3 Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid).
- 2.2.4 Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören hier insbesondere Ausgaben für die Begehung, Wartung, Instandhaltung, Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun.
- 2.3 Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung
- 2.3.1 Erstattungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur permanenten Fallwildsuche, insbesondere zur Be-

- stimmung des Seuchengeschehens und zur Überprüfung der Wirksamkeit von Absperrungen.
- 2.3.2 Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte Ausgaben für die Probenlogistik und gegebenenfalls für die Bergung von Fallwild haben, sind auch diese erstattungsfähig.
- 2.4 Maßnahmen der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild
- 2.4.1 Erstattungsfähig sind Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für von den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erstattungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild.
- 2.4.2 Erstattungsfähig sind Vorsorgemaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern.
- 2.5 Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz

Erstattungsfähig sind Ausgaben für die Entschädigungsleistungen, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aufgrund des § 6 Absatz 7 bis 9 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 41 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Umsetzung des Erlasses des MSGIV "Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten" vom 28. Oktober 2022* hat.

3 Erstattungsberechtigte

Erstattungsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte, wenn bei ihnen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich sind, insbesondere die bereits von der ASP betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte.

4 Art, Umfang und Höhe der Erstattung

- 4.1 Die Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung in voller Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.
- 4.2 Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den tatsächlichen Ausgaben, die dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt entstanden sind. Offene Erstattungen aus dem Vorjahr können im Folgejahr geleistet werden.
- 4.3 Die Ausgaben für die Errichtung und den Erhalt der Absperrungen in Restriktionszonen und für den Schutz-

^{*} Anm. d. Red.: im Amtsblatt nicht veröffentlicht

korridor werden vorrangig erstattet. Insoweit erfolgt eine fachliche Priorisierung entsprechend Nummer 5.5.

5 Erstattungsverfahren

- 5.1 Für die Erstattung ist das LASV zuständig. Die tatsächlich geleisteten Ausgaben sind von den Erstattungsberechtigten vorzufinanzieren und werden im Rahmen eines Abrechnungsverfahrens vom LASV erstattet.
- 5.2 Die Abrechnungen des ersten bis dritten Quartals sind jeweils zum 15. des Folgemonats beim LASV einzureichen. Für das vierte Quartal sind Abrechnungen bis zum Stichtag 31. Oktober 2024 spätestens am 15. November 2024 einzureichen. Die Abrechnung für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis 31. Dezember 2024 ist spätestens am 20. Januar 2025 beim LASV einzureichen.
- 5.3 Das Formular für die Zwischen- und Endabrechnung ist auf der Website des LASV abrufbar. Das ausgefüllte Formular ist jeweils auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und als PDF-Datei per E-Mail an ASP@ LASV.Brandenburg.de oder per Post an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu senden.
- 5.4 Zusammen mit den Abrechnungen sind anhand des jeweiligen Erkenntnisstandes aktualisierte Prognosen über im Jahr insgesamt erwartete erstattungsfähige Ausgaben abzugeben.
- 5.5 Die Erstattung erfolgt durch das LASV anhand einer fachlichen Priorisierung der erstattungsfähigen Ausgaben durch das MSGIV. Bei der Priorisierung werden auch die Prognosen berücksichtigt.
- 5.6 Die Unterlagen, die die in den Zwischenabrechnungen und in der Endabrechnung ausgewiesenen tatsächlich geleisteten Zahlungen begründen (Belege, Verträge sowie alle sonst mit der Ausgabe zusammenhängenden Unterlagen), sind von den Erstattungsberechtigten vorzuhalten und dem LASV und dem MSGIV auf Verlangen vorzulegen sowie die Einsicht vor Ort zu gestatten. Die Unter-

- lagen sind nach Vorlage der Endabrechnung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.7 Die Endabrechnung ist dem LASV grundsätzlich zwei Monate nach Außerkrafttreten der zugrundeliegenden Anordnung beziehungsweise Abbau der Absperrungen, die Jahresendabrechnung spätestens bis zum 20. Januar 2025 vorzulegen.

6 Sonstige Bestimmungen

Das MSGIV, das LASV und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Empfängern der Erstattungen Prüfungen durchzuführen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Kreis- und Stadtwahlleiterinnen beziehungsweise Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Bekanntmachung des Landeswahlleiters Vom 22. November 2023

Auf der Grundlage von § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 1 Nummer 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) wurden zu Kreis- und Stadtwahlleiterinnen beziehungsweise Kreis- und Stadtwahlleitern sowie zu deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 ernannt:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Brandenburg	Michael Scharf	Florian Schmidt
an der Havel	Stadt Brandenburg an der Havel	Stadt Brandenburg an der Havel
(051)	Klosterstraße 14	Klosterstraße 14
	14770 Brandenburg an der Havel	14770 Brandenburg an der Havel
	Tel.: 03381 58-3200 Tel.: 03381 58-3000	
	Fax: 03381 58-3204	Fax: 03381 58-1024
	wahlen@stadt-brandenburg.de	wahlen@stadt-brandenburg.de
Cottbus	Carsten Konzack	Andreas Pohle
(052)	Stadt Cottbus	Stadt Cottbus
	Karl-Marx-Straße 67	Karl-Marx-Straße 69
	03044 Cottbus	03044 Cottbus
	Tel.: 0355 612-3310	Tel.: 0355 612-3305
	Fax: 0355 612-133310	Fax: 0355 612-133305
	wahlleiter@cottbus.de	wahlleiter@cottbus.de

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Frankfurt (Oder)	Eyke Beckmann	Max Meier
(053)	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
	Marktplatz 1	Marktplatz 1
	15230 Frankfurt (Oder)	15230 Frankfurt (Oder)
	Tel.: 0335 552-3001	Tel.: 0335 552-3301
	Fax: 0335 552-883270	Fax: 0335 552-883270
	wahlbuero@frankfurt-oder.de	wahlbuero@frankfurt-oder.de
Potsdam	Dr. Stefan Tolksdorf	Kalle-Jonas Grüttgen
(054)	Landeshauptstadt Potsdam	Landeshauptstadt Potsdam
	Friedrich-Ebert-Straße 79/81	Friedrich-Ebert-Straße 79/81
	14469 Potsdam	14469 Potsdam
	Tel.: 0331 289-1253	Tel.: 0331 289-1245
	Fax: 0331 289-3880	Fax: 0331 289-3880
	Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de	Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de
Barnim	Stephanie Kasten	Anne Reinsdorf
(060)	Kreisverwaltung Barnim	Kreisverwaltung Barnim
	Paul-Wunderlich-Haus	Paul-Wunderlich-Haus
	Am Markt 1	Am Markt 1
	16225 Eberswalde	16225 Eberswalde
	Tel.: 03334 214-1260	Tel.: 03334 214-1836
	Fax: 03334 214-2260	Fax: 03334 214-2836
	kreiswahlleitung@kvbarnim.de	kreiswahlleitung@kvbarnim.de
Dahme-Spreewald	Peer Binienda	Tim Dreier
(061)	Landkreis Dahme-Spreewald	Landkreis Dahme-Spreewald
	Reutergasse 12	Reutergasse 12
	15907 Lübben (Spreewald)	15907 Lübben (Spreewald)
	Tel.: 03546 20-1114	Tel.: 03546 20-1204
	Fax: 03546 20-1218	Fax: 03546 20-1218
	wahlleiter@dahme-spreewald.de	wahlleiter@dahme-spreewald.de
Elbe-Elster	Dirk Gebhard	Susann Kirst
(062)	Landkreis Elbe-Elster	Landkreis Elbe-Elster
	Ludwig-Jahn-Straße 2	Ludwig-Jahn-Straße 2
	04916 Herzberg (Elster)	04916 Herzberg (Elster)
	Tel.: 03535 46-1250	Tel.: 03535 46-1325
	Fax: 03535 46-1311	Fax: 03535 46-1311
	wahlen@lkee.de	wahlen@lkee.de
Havelland	Nils Hinnerk Ahrens	Jan Kubitza
(063)	Landkreis Havelland	Landkreis Havelland
	Platz der Freiheit 1	Platz der Freiheit 1
	14712 Rathenow	14712 Rathenow
	Tel.: 03385 551-1301	Tel.: 03385 551-4549
	Fax: 03385 551-31301	Fax: 03385 551-34549
	kreiswahlleiter@havelland.de	kreiswahlleiter@havelland.de
Märkisch-Oderland	Martin Reiche	Kerstin Schuba
(064)	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland
(** 1)	Puschkinplatz 12	Puschkinplatz 12
	15306 Seelow	15306 Seelow
	Tel.: 03346 850-6055	Tel.: 03346 850-6058
	Fax: 03346 850-6059	Fax: 03346 850-6059
	kreiswahlleiter@landkreismol.de	kreiswahlleiter@landkreismol.de
Oberhavel	Patrick Repke	Saskia Roppiler
(065)	Kreisverwaltung Oberhavel	Kreisverwaltung Oberhavel
(000)	Adolf-Dechert-Straße 1	Adolf-Dechert-Straße 1
	16515 Oranienburg	16515 Oranienburg
	Tel.: 03301 601-1027	Tel.: 03301 601-1025
	Fax: 03301 601-1027	Fax: 03301 601-80109
	Kreiswahlleiter@oberhavel.de	Kreiswahlleiter@oberhavel.de

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/Stellvertreter	
Oberspreewald-Lausitz	Anne Kawetzki	Michelle Käschel	
(066)	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	
	Dubinaweg 1	Dubinaweg 1	
	01968 Senftenberg	01968 Senftenberg	
	Tel.: 03573 870-1335	Tel.: 03573 870-1335	
	Fax: 03573 870-1070	Fax: 03573 870-1070	
	Kommunal-Europawahl@osl-online.de	Kommunal-Europawahl@osl-online.de	
Oder-Spree	Christine Kinner	Kathrin Meyer	
(067)	Landkreis Oder-Spree	Landkreis Oder-Spree	
	Breitscheidstraße 7	Breitscheidstraße 7	
	15848 Beeskow	15848 Beeskow	
	Tel.: 03366 35-3258	Tel.: 03366 35-1313	
	Fax: 03366 35-1319	Fax: 03366 35-1319	
	Kreiswahlleiter@l-os.de	Kreiswahlleiter@l-os.de	
Ostprignitz-Ruppin	Maik Bredlow	Dietmar Tripke	
(068)	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	
	Virchowstraße 14 - 16	Virchowstraße 14 - 16	
	16816 Neuruppin	16816 Neuruppin	
	Tel.: 03391 688-3022	Tel.: 03391 688-3020	
	Fax: 03391 688-3002	Fax: 03391 688-3002	
	wahlen@opr.de	wahlen@opr.de	
Potsdam-Mittelmark	Kerstin Kümpel	Verena Feuereisen	
(069)	Landkreis Potsdam-Mittelmark	Landkreis Potsdam-Mittelmark	
(***)	Niemöllerstraße 1	Niemöllerstraße 1	
	14806 Bad Belzig	14806 Bad Belzig	
	Tel.: 033841 91-348	Tel.: 033841 91-223	
	Fax: 033841 91-242	Fax: 033841 91-242	
	wahl@potsdam-mittelmark.de	wahl@potsdam-mittelmark.de	
Prignitz	Annette Löther	Gerald Groh	
(070)	Landkreis Prignitz	Landkreis Prignitz	
(070)	Berliner Straße 49	Berliner Straße 49	
	19348 Perleberg	19348 Perleberg	
	Tel.: 03876 713-395	Tel.: 03876 713-393	
	Fax: 03876 713-291	Fax: 03876 713-291	
	wahl@lkprignitz.de	wahl@lkprignitz.de	
Spree-Neiße	Thomas Brase	Sandra Szameit	
(071)	Landkreis Spree-Neiße	Landkreis Spree-Neiße	
(0,1)	Heinrich-Heine-Straße 1	Heinrich-Heine-Straße 1	
	03149 Forst (Lausitz)	03149 Forst (Lausitz)	
	Tel.: 03562 986-16103	Tel.: 03562 986-15040	
	Fax: 03562 986-16188	Fax: 03562 986-15088	
	hauptamt@lkspn.de	s.szameit-sozialamt@lkspn.de	
Teltow-Fläming	Ilka Leistner	Jessica Tschiersch	
(072)	Kreisverwaltung Teltow-Fläming	Kreisverwaltung Teltow-Fläming	
(072)	Am Nuthefließ 2	Am Nuthefließ 2	
	14943 Luckenwalde	14943 Luckenwalde	
	Tel.: 03371 608-1110	Tel.: 03371 608-1111	
	Fax: 03371 608-9179	Fax: 03371 608-9179	
	kreiswahlleiter@teltow-flaeming.de	kreiswahlleiter@teltow-flaeming.de	
Uckermark	Robert Richter	Danilo Hundt	
	Kreisverwaltung Uckermark	Kreisverwaltung Uckermark	
(073)	Karl-Marx-Straße 1	Karl-Marx-Straße 1	
	17291 Prenzlau	17291 Prenzlau	
	Tel.: 03984 70-1016	Tel.: 03984 70-3611	
	Fax: 03984 70-1016	Fax: 03984 70-3611	
	wahlen@uckermark.de	wahlen@uckermark.de	

Planfeststellungsbeschluss für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 20. November 2023

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 23. August 2023 - Aktenzeichen 27.1-1-55 ist der Plan für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg der ONTRAS Gastransport GmbH festgestellt worden.

I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (Abschnitt A, Ziffer I.) lautet auszugsweise:

"Gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Anlage 1 Nummer 19.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Plan der ONTRAS Gastransport GmbH im Planfeststellungsbeschluss für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Neuerrichtung von eirea 4 km Ferngasleitung mit einem Rohrinnendurchmesser von 500 mm (DN 500), eirea 10 km Ferngasleitung in DN 400 und auf der Gesamtlänge der Gasleitungen eirea 21 km begleitende Kabelanlage.

Nicht planfestgestellt gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 EnWG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 VwVfG wird die in den Unterlagen enthaltene und geplante Neuerrichtung der circa 3 km langen Anschlussleitung FGL 012.05 in DN 100. Dieser Teilbereich des Vorhabens wird gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG in einem diesem Verfahren nachgelagerten ergänzenden Planfeststellungsverfahren entschieden.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A, Ziffer II., im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin."

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen, Zustimmungen im Bereich des Arten- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und gesetzlich geschützten Biotope (Abschnitt A, Ziffer I.1.1.)
- Forstrechtliche Genehmigungen (Abschnitt A, Ziffer I.1.2.)
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Zulassungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes (Abschnitt A, Ziffer I.1.3.)
- Ausnahme im Bereich der Sicherung des Hochwasserschutzes (Abschnitt A, Ziffer I.1.1.3.5.)
- Baurechtliche Genehmigungen (Abschnitt A, Ziffer I.1.4.)
- Straßenrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen (Abschnitt A, Ziffer I.1.5.)

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtlichen Erlaubnisse (Abschnitt A, Ziffer I.2.) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhaltsund Nebenbestimmungen erteilt, konkret für

- Entnehmen und Einleiten von Grundwasser: Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser mittels Einfräsen von Horizontaldrainagen unterhalb oder neben der vorgesehenen Rohrgrabensohle, Installation von Spülfiltern entlang des Rohrgrabens und bei Baugruben, Setzen von Brunnen bei Baugruben und offene Wasserhaltung bei Rohrgräben und Baugruben (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Kapitel 4.2) zur Grundwasserhaltung im Rohrgraben und in den Start- und Zielgruben während der Errichtungsphase (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]) sowie Einleiten von Stoffen in Gewässer durch Einleitung des gehobenen Grundwassers (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG) nach Maßgabe der Angaben in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 und deren Anhängen 4 und 5 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28. März 2023.
- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern: Entnahme und Ableiten von Wasser zur Druckprüfung nach Errichtung der Leitung und Einleiten des Stoffes ins Gewässer, das heißt des Wassers nach erfolgter Druckprüfung nach Maßgabe der Angaben in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Tabelle 13 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28. März 2023 (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 WHG).

IV. Auflagen, Zusagen, Entscheidungen über Einwendungen

Der Planfeststellungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.) zu Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Forst, Querung von Gewässern, Querung von Deichen, Hochwasserschutz, Grundwassermessstellen, Immissionsschutz, Baurecht, Verkehr, Versorgungsanlagen und -leitungen, Abfall und Boden, Denkmalschutz, Landwirtschaft sowie Bauausführung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (Abschnitt A, Ziffer IV.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen

Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen entschieden worden. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss beziehungsweise durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses (Abschnitt C, Ziffern VII. - VIII.).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

VI. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss liegt in den nachstehend aufgeführten Gemeinden, Ämtern und Städten vom

9. Januar 2024 bis einschließlich 22. Januar 2024

für die Dauer von zwei Wochen während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Schradenland, Foyer Bauamt Obergeschoss, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag:

> 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag:

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Lauchhammer, Zimmer 238, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag:

> 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag:

und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch:

und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag:

und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Gemeinde Röderland, Bauverwaltung, Kotschkaer Weg 1b, 04932 Röderland:

Montag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Amt Plessa, Steinweg 6, Haus II, Zimmer 8, 04928 Plessa:

Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag:

14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr Freitag:

Stadtverwaltung Elsterwerda, Hauptstraße 12, Zimmer 211, 04910 Elsterwerda:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag:

> und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag:

13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

beziehungsweise nach telefonischer Terminvereinbarung. Ansprechpartnerin ist Frau Karen Lange, Telefonnummer 03533 65-341, E-Mail Stadtplanung@elsterwerda.de).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung- strategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/ (Startseite: Planfeststellung/Strategie/Planfeststellung Energie/ Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG / Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg) sowie über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (https://www.uvp-verbund.de/bb) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch nach § 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellungenergie/planfeststellungsverfahren/(Startseite: Planfeststellung/ Strategie/PlanfeststellungEnergie/Planfeststellungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG / Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg) sowie über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der

Bauleitplanung im Land Brandenburg (<u>https://www.uvp-verbund.de/bb</u>) abrufbar.

VII. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Grauer

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg Vom 17. November 2023

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 17. Februar 2023 (ABl. 2023 S. 436), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2024 auf 77,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2024 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 17. November 2023

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg Vorsitzender des Vorstandes

Jens Frick

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Vom 16. November 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 728.800,00 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 728.800,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 747.800,00 EUR Auszahlungen auf 747.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	720.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender	,
Verwaltungstätigkeit auf	720.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitions-	
tätigkeit auf	27.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitions-	
tätigkeit auf	27.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungs-	
tätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungs-	*,** =
tätigkeit auf	0,00 EUR
tungken uur	0,00 ECK
E' 11 1 A 0"	
Einzahlungen aus der Auflösung von	0.00 5775
Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR

festgesetzt.

- 3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR

festgesetzt.

- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.
- 5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 bis 17:30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, in 14513 Teltow Einsicht nehmen.

Teltow, den 16. November 2023

Marko Köhler Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

${\bf Zwangs versteigerungs sachen}$

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung

oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch,	09:00 Uhr	302,	Amtsgericht
31.01.2024		Sitzungssaal	Frankfurt (Oder),
			Müllroser
			Chaussee 55,
			15236 Frankfurt
			(Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Spreeau

lfd.	Gemarkung	Flur,	Wirtschaftsart	m ²	Blatt
Nr.		Flurstück	u. Lage		
1	Spreeau	Flur 4,	Gebäude- und	457	924,
		Flurstück 158	Freifläche,		lfd.
			Grüner Weg 9		Nr. 1
3	Spreeau	Flur 4,	Gebäude- und	528	924,
		Flurstück 159	Freifläche,		lfd.
			Grüner Weg 9		Nr. 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut; Postanschrift: Grüner Weg 9, 15537 Grünheide (Mark)

Verkehrswert: 238.000.00 EUR

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück;

Postanschrift: Grüner Weg 9, 15537 Grünheide (Mark)

Verkehrswert: 185.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

3 K 46/22

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/ Spree

26 II 6/23

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17757770, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Grünheide, Blatt 2328, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 240.000,00 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 22.11.2023

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Michael Richert,** Dienstausweisnummer: **204922,** ausgestellt am 11.01.2021, Gültigkeitsvermerk bis 31.01.2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Barnim-Oderbruch

Im Amt Barnim-Oderbruch ist die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zum 27.08.2024 aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers neu zu besetzen.

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Barnim-Oderbruch verwaltet 6 amtsangehörige Gemeinden: Oderaue, Neulewin, Neutrebbin, Bliesdorf, Prötzel und Reichenow-Möglin mit derzeit ca. 7 230 Einwohnern. Das Amt befindet sich im Osten des Landkreises Märkisch-Oderland. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in der Stadt Wriezen. Die Gemeinden des Amtes sind landwirtschaftlich und touristisch geprägt.

Weitere Informationen zum Amtsbereich befinden sich auf der Internetseite des Amtes <u>www.barnim-oderbruch.de</u>.

Der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch gewählt und für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen vor und führt sie durch. Er vertritt das Amt auch repräsentativ. Als Leiter der Verwaltung ist er Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz des Landes Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen. Gemäß § 138 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) muss der Bewerber mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrungen für dieses Amt nachweisen.

Gesucht wird eine qualifizierte, verantwortungsvolle, zielstrebige, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten,

die Verwaltung bürgernah, eigenständig, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrungen vorzugsweise im kommunalen Bereich verfügen. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht. Die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Gremien des Amtes sowie der amtsangehörigen Gemeinden werden erwartet.

Es erfolgt ein Hinweis auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der jeweils geltenden Fassung.

Der künftige Amtsdirektor sollte bereit sein, seinen Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung zu nehmen. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Nachweis der Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum

7. Januar 2024

an das Amt Barnim-Oderbruch

- Persönlich/vertraulich
- Vorsitzender des Amtsausschusses
- (Bewerbung Amtsdirektor)
- Freienwalder Straße 48
- 16269 Wriezen

zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Amtsblatt für Brandenburg

1196

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 49 vom 13. Dezember 2023

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den

Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch zur Kenntnis gegeben werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht. Die Daten des künftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "KulturHütte e. V.", Erlenweg 14 in 15890 Eisenhüttenstadt ist am 16. November 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Manuela Marquardt Erlenweg 14 15890 Eisenhüttenstadt

Frank Seiring Am Fließ 12 15890 Siehdichum OT Pohlitz

> Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.